

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat in seiner Sitzung vom 18.05.2017 nachstehende Verordnung erlassen.

Verordnung

der Gemeinde Oberperfuss aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.05.2017 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten.

Aufgrund des § 8 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57/2011 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten.
Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten erhalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der Baulichen Anlage.
2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den jeweils geltenden Technischen Bauvorschriften entsprechen.

§ 2

Für neu zu errichtende Wohngebäude mit einer Anzahl von über 10 Wohneinheiten müssen Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge in der Form von unterirdischen Garagen (TG) errichtet werden. Ab einschl. der 11. Wohneinheit muss mindestens 1 Autoabstellplatz in einer unterirdischen Garage (TG) errichtet werden.

Gemäß § 1 Z. 1 dieser Verordnung ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

Wohnbauvorhaben und Wohnbauten:

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Verordnung der Landesregierung vom 6. Okt. 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstverordnung 2015):

Nach der Stellplatzhöchstverordnung 2015 ist die Gemeinde Oberperfuss in die Kategorie II eingereiht. Für Gemeinden der Kategorie II gelten die folgenden Höchstzahlen:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	Bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	Mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

Hauptsiedlungsgebiete sind jene Teile des Siedlungsgebiets, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebiets, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die Stellplatz-Höchstzahlen nach den vorstehenden Bestimmungen sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweils nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Höchstzahl nicht überschreiten. Weiteres ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

Heime:

Altenwohnheime, Schülerheime, Lehrlingsheime	für 30 m ² Wohnnutzfläche oder für 8-10 Betten	1 Stellplatz
Ledigen-, Studenten- und Schwesternheime	für 20 m ² Wohnnutzfläche oder für 2-4 Betten	1 Stellplatz
Jugendherbergen	für 10 Besucher	1 Stellplatz

Schulen:

Kindergärten, Horte, Sonderschulen, Volks- u. Hauptschulen	je 1 Klasse / Gruppenraum	1 Stellplatz
--	---------------------------	--------------

Krankenhäuser:

Bezirks-, Landes- Privatkrankenhäuser	je 1 Zimmer oder je 3 Betten	1 Stellplatz
Pflegeanstalten	je 2 Zimmer oder je 6 Betten	1 Stellplatz

Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:

Hotels / Pensionen ohne Restaurationsteil	je 2 Gästezimmer oder je 4 Betten	1 Stellplatz
Hotels / Pensionen mit Restaurationsteil	je 2 Gästezimmer oder je 4 Betten	1 Stellplatz
	Zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant	1 Stellplatz
für Betriebe, die nur mit priv. Fahrzeugen erreichbar sind, gilt:	je 1 Gästezimmer oder je 2 Betten	1 Stellplatz
Restaurationen, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Raststätten, Café, Bar etc.	je 5 Sitzplätze	1 Stellplatz

Verkaufsstätten:

Läden, Geschäftshäuser	je 10-30 m ² Verkaufsraumfläche jedoch mindestens	1 Stellplatz 2 Abstellplätze
Supermärkte	je 30 m ² Verkaufsraumfläche zusätzlich zu den Abstellplätzen eine Ladezone mit Zu- und Abfahrt	1 Stellplatz

Gewerbliche Anlagen:

Industrie- und Gewerbebetriebe	je 50 m ² Betriebsfläche oder je 5 Beschäftigte	1 Stellplatz
Lagerhäuser	je 100 m ² Betriebsfläche oder je 5 Beschäftigte	1 Stellplatz

Öffentl. Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:

Büro- u. Verwaltungsgebäude, Schalter- Abfertigungs- u. Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.	je 30 m ² Bürofläche	1 Stellplatz
	mindestens jedoch	3 Stellplätze

Versammlungsstätten:

Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser, Mehrzweckhallen und dgl.	je 5 Sitzplätze	1 Stellplatz
Kinos, Vortragssäle	je 10 Sitzplätze	1 Stellplatz
Kirchen	je 30 Sitzplätze	1 Stellplatz
Friedhöfe	je 300 m ²	1 Stellplatz

Sportanlagen:

Stadien	je 10 Sitzplätze oder 250 m ² Sportfläche	1 Stellplatz
Spiel- und Sporthallen	je 50m ² Hallenfläche oder je 10 Besucher	1 Stellplatz
Freibäder	je 200 m ² Fläche	1 Stellplatz
Hallenbäder	je 50 m ² Hallenfläche oder je 10	1 Stellplatz

Übrige Sportanlagen u.dgl.

Besucher
je 10 Besucher

1 Stellplatz

Schlepliftanlagen:

Die nicht unter die Bestimmungen
des Eisenbahngesetzes fallen

für je 1.000 beförderbare Personen
pro Stunde sind 200 Stellplätze
bereit-
zustellen.

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Oberperfuss in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung der Gemeinde außer Kraft.

Gemeinde Oberperfuss, am 19.05.2017



Die Bürgermeisterin:

Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher